



## KONTAKT

*Landesgremium Maschinen-  
und Technologiehandel*

Europaplatz 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee  
**T** +43 5 90904-320  
**F** +43 5 90904-320  
**M** angelika.anwald@wkk.or.at

# FÖRDERUNG VON MESSE- UND WEITERBILDUNGS- AKTIVITÄTEN

für Mitglieder des Landesgremiums  
Maschinen- und Technologiehandel

*Stand 3. Dezember 2024*

Das Landesgremium Maschinen- und Technologiehandel fördert im Jahr 2025 Messe- und Weiterbildungsaktivitäten der aktiven Mitglieder im Rahmen der nachstehenden — für Anträge rückwirkend ab 1. Jänner 2025 — geltenden Förderrichtlinien.



## » PERSONENKREIS

Alle aktiven Mitglieder des Landesgremiums Maschinen- und Technologiehandel inklusive folgender Personen:

- Unternehmer:innen (bei Gesellschaften die handels- bzw. gewerberechtlichen Geschäftsführer:innen, bei Vereinen: Obleute)
- Mitarbeiter:innen im Unternehmen (inkl. Lehrlinge)

## » AUSMASS DER FÖRDERUNG FÜR MESSEAUFTRITTE

Die Förderung beträgt 50 Prozent der Messekosten, bis zu maximal 1.000 Euro netto pro Mitglied im Kalenderjahr 2025. Insgesamt werden 30.000 Euro zur Verfügung gestellt. (Nächtigungs- und Reisekosten werden nicht gefördert.) Für die Aufteilung der Mittel gilt die Reihenfolge des Eingangs des schriftlichen Ansuchens.



## » AUSMASS DER FÖRDERUNG FÜR WEITERBILDUNGSAKTIVITÄTEN

Die Förderung beträgt 50 Prozent der branchenbezogenen Weiterbildungskosten, bis zu maximal 300 Euro netto pro Mitglied im Kalenderjahr 2025. Insgesamt werden 8.000 Euro zur Verfügung gestellt. Für die Aufteilung der Mittel gilt die Reihenfolge des Eingangs des schriftlichen Ansuchens.

**Eine Kombination beider Förderungen ist möglich.**

## » FÖRDERANTRÄGE

Das Ansuchen erfolgt schriftlich mittels eines Formblatts an das Landesgremium. Zusätzlich haben die Förderwerber:innen dem Förderantrag folgende Unterlagen beizulegen:

- Teilnahmebestätigung
- Rechnung
- Zahlungsbeleg

**FÖRDERANTRAG  
MESSEAKTIVITÄTEN**



**FÖRDERANTRAG  
WEITERBILDUNG**



Die Anträge sind im Gremialbüro, Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt, erhältlich und als Download über die QR-Codes.

Das Landesgremium Maschinen- und Technologiehandel behält sich die Prüfung der einlangenden Ansuchen vor. Die zur Verfügung gestellte Förderung muss bis spätestens 31. Dezember 2025 abgerechnet werden. Der Anspruch erlischt, wenn die angegebene Frist nicht eingehalten wird. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.  
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen!